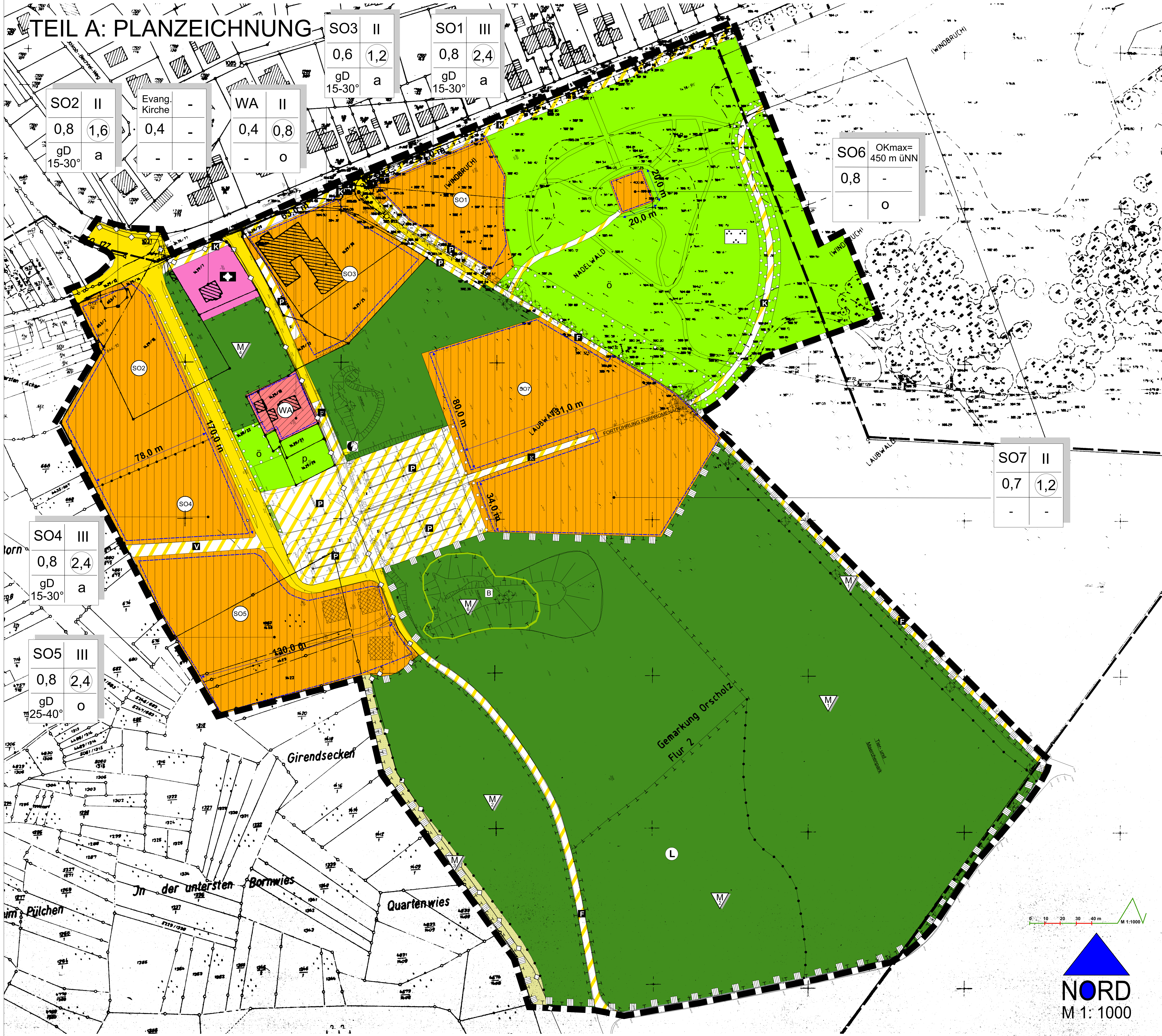


1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "METTLACHER WALD - GIERENDSECKEN"

TEIL A: PLANZEICHNUNG



LEGENDE

- 1

Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

WA

Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

SO

Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO
- 2

Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

0,4

Grundflächenzahl gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO

0,2

Geschossflächenzahl gemäß § 20 BauNVO

OKmax

Zahl der maximal zul. Vollgeschosse gem. § 20 BauNVO

OKmax

maximale Gebäudeoberkante üNN gem. § 18 BauNVO
- 3

Bauweise gemäß § 22 BauNVO

o

Offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO

a

Abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO
- 4

Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO

WA

Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

SO

Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO
- 5

Flächen für den Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

K

hier: Kirche
- 6

Öffentliche Verkehrsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

K

Kurpromenade

P

Parkplätze

F

Fuß-/Radweg

V

Verkehrsberuhigter Bereich
- 7

Flächen für Versorgungsanlagen (hier: Transformatorstation der VSE) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

V

Versorgungsleitungen (hier: 20-kV-Kabel) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
- 8

Öffentliche (ö) und Private (p) Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

K

hier: Kurpark
- 9

Flächen für die Landwirtschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB

L

Flächen für den Wald mit vorrangiger Erholungsfunktion (Erholungswald) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB
- 10

Flächen für den Wald mit vorrangiger Erholungsfunktion (Erholungswald) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB

L

Flächen für den Wald mit vorrangiger Erholungsfunktion (Erholungswald) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB
- 11

Flächen für den Wald mit vorrangiger Erholungsfunktion (Erholungswald) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB

L

Flächen für den Wald mit vorrangiger Erholungsfunktion (Erholungswald) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB
- 12

Flächen für den Wald mit vorrangiger Erholungsfunktion (Erholungswald) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB

L

Flächen für den Wald mit vorrangiger Erholungsfunktion (Erholungswald) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB
- 13

Flächen zum Anpflanzen v. Bäumen, Sträuchern u. sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

L

Landesschutzgebiet gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
- 14

Landesschutzgebiet gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

L

Landesschutzgebiet gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
- 15

Sonstige Planzeichen

L

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

gD 15-30°

Zulässige Dachform, hier: geneigte Dächer mit einer Neigung von 15 bis 30°

—

Abgrenzung unterschiedlicher Arten von Nutzungen

B

Biotop gemäß § 25 SNG

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. FESTSETZUNGEN gemäß § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.1. Baugebiet SO 1,2,7 Sondergebiete SO 1, SO 2 und SO 7 gemäß § 11 BauNVO hier: "Gebiete für den Fremdenverkehr und die Erholung in räumlich und funktionalem Zusammenhang mit einem benachbarten Kurbgebiet", siehe Plan.

1.1.1. zulässige Arten von Nutzungen Innerhalb der Baugebiete SO 1, SO 2, SO 7 sind allgemein zulässig:
1. Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes für einen wechselnden Personkreis;
2. Anlagen für Verwaltungen sowie für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke;
3. Dienstleistungseinrichtungen;
4. Einzelhandelsbetriebe, deren Sortimente in einem funktionalen Zusammenhang mit dem Kurbetrieb stehen;
5. sonstige Einrichtungen, die in einem funktionalen Zusammenhang mit dem Kurbetrieb stehen.

Die für den Betrieb von zulässigen Arten von Nutzungen erforderlichen Anlagen der Ver- und Entsorgung sind ebenfalls zulässig.
Innerhalb der Baugebiete SO1, SO2, SO 7 sind ausnahmsweise zulässig:
1. Wohnungen für Aufsichte- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Betrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind.

1.1.2. ausnahmsweise zulässige Arten von Nutzungen Innerhalb der Baugebiete SO 1, SO 2, SO 7 sind ausnahmsweise zulässig:
1. Wohnungen für Aufsichte- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Betrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind.

1.2. Baugebiet SO 3-5 Sondergebiete SO 3 bis SO 5 gemäß § 11 BauNVO, hier: "Gebiete für den Fremdenverkehr und die Erholung in räumlich und funktionalem Zusammenhang mit einem benachbarten Kurbgebiet", siehe Plan.

1.2.1. zulässige Arten von Nutzungen Innerhalb der Baugebiete SO 3 bis SO 5 sind allgemein zulässig:
1. Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes für einen wechselnden Personkreis;
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke;
3. Sonstige Einrichtungen, die in einem funktionalen Zusammenhang mit dem Kurbetrieb stehen.

Die für den Betrieb von zulässigen Arten von Nutzungen erforderlichen Anlagen der Ver- und Entsorgung sind ebenfalls zulässig.
Innerhalb der Baugebiete SO 3-5 sind ausnahmsweise zulässig:
1. Wohnungen für Aufsichte- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Betrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind.

1.2.2. ausnahmsweise zulässige Arten von Nutzungen Innerhalb der Baugebiete SO 3-5 sind ausnahmsweise zulässig:
1. Wohnungen für Aufsichte- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Betrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind.

1.3. Baugebiet SO 6 Sondergebiet SO 6 "Gebiet für den Fremdenverkehr und die Erholung in räumlich und funktionalem Zusammenhang mit einem benachbarten Kurbgebiet"

1.3.1. zulässige Arten von Nutzungen Innerhalb des Baugebietes SO 6 sind allgemein zulässig:
1. Ausschüttung mit Aussichtsplattform, Restaurant und Hotel;
2. Ferienwohnungen für einen wechselnden Personkreis;
3. Läden und Dienstleistungen, sofern diese dem Kurbetrieb und dem Fremdenverkehr dienen;
4. Sonstige Einrichtungen, die in einem funktionalen Zusammenhang mit dem Kurbetrieb und dem Fremdenverkehr stehen;
5. sonstige Einrichtungen, die in einem funktionalen Zusammenhang mit dem Kurbetrieb und dem Fremdenverkehr stehen.

1.4. Baugebiet WA "Allgemeines Wohngebiet" gemäß § 4 BauNVO, siehe Plan

1.4.1. zulässige Arten von Nutzungen Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig:
1. Wohngebäude;
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe.

1.4.2. ausnahmsweise zulässige Arten von Nutzungen Ausnahmsweise zulässig sind gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO Betriebe des Beherbergungsgewerbes.

1.4.3. nicht zulässige Arten von Nutzungen Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 4 Abs. 2 BauNVO in WA allgemein zulässigen Nutzungsarten "Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke" nicht zulässig sind.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass die in WA ausnahmsweise zulässigen Nutzungen "sonstige nicht störende Gewerbebetriebe", "Anlagen für Verwaltungen", "Gartenbaubetriebe" sowie "Tankstellen" nicht zulässig sind.

2. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

2.1. Grundflächenzahl Im Bebauungsplan wird gemäß § 16 Abs. 2 Nr.1 BauGB i.V.m. §§ 17,19 BauNVO die Obergrenze der GRZ festgesetzt.

2.2. Geschossflächenzahl Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO i.V.m. § 20 BauNVO; Siehe Plan.

2.3. Zahl der Vollgeschosse Gemäß den zeichnerischen Festsetzungen wird die zulässige Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß festgesetzt. Gemäß § 21a BauNVO werden Garagen-geschosse auf die Anzahl der Vollgeschosse nicht angerechnet.

2.4. Höhe baulicher Anlagen Die Höhe des Aussichtsturmes innerhalb des Baugebietes SO 6 wird gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 18 BauNVO auf eine maximale Gebäudeoberkante von 450 m üNN begrenzt.

3. Bauweise Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB Siehe Plan; Die im Plan festgesetzte abweichende Bauweise wird dadurch definiert, dass eine einseitige Grenzbebauung zulässig ist und die Baukörper eine Länge von 80 m nicht überschreiten dürfen.

4. Überbaubare Grundstücksflächen Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen festgesetzt. Die an das Baugebiet SO 7 angrenzenden Verkehrsflächen der besonderen Zweckbestimmung "Fußweg" sind über die überbaubaren Grundstücksflächen hinweg fortzusetzen. Die Funktionalität der Fußwegeverbindungen ist sicherzustellen.

5. Stellplätze und Garagen Gemäß § 12 BauNVO. Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass Stellplätze und Garagen innerhalb der Baugebiete allgemein zulässig sind. Innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf sind Stellplätze grundsätzlich zulässig.

6. Flächen für den Gemeinbedarf Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB wird im Bebauungsplan eine Gemeinbedarffläche der Zweckbestimmung "Fläche der bestehenden evangelischen Kirche mit zugehörigem Kirchturn" festgesetzt.

7. Verkehrsflächen Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB werden im Bebauungsplan öffentliche Verkehrsflächen und Verkehrsflächen der besonderen Zweckbestimmungen "Öffentlicher Parkplatz", "Verkehrsberuhigter Bereich", "Fuß-/Radweg" sowie "Kurpromenade" festgesetzt. Auf den Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung ist das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zulässig. Zufahrten sind auf eine maximale Breite von 10 m zu begrenzen. Je Grundstück sind maximal 2 Zufahrten zulässig.

8. Versorgungsanlagen Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB wird im Plan eine Versorgungsfäche (Transformatorstation) festgesetzt.

9. Grünflächen Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB werden im Bebauungsplan öffentliche und private Grünflächen festgesetzt. Der Kurpark im Umfeld der sog. "Höhe 400" wird als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Vorhandene Laubgehölze sind bei der Gestaltung zu integrieren.

10. Flächen für die Landwirtschaft Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB. Siehe Plan.

11. Flächen für Wald Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB werden im Bebauungsplan Flächen für Wald mit der besonderen Zweckbestimmung "Innere Erholung" festgesetzt. Fußläufig genutzte Anlagewege sind grundsätzlich zulässig.

12. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB werden im Bebauungsplan Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.

13. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB. Im Bereich der Baugebiete SO 2 und SO 4 benachbarten Flächen zum Anpflanzen ist die Anlage von 2 Grundstückszufahrten je Grundstück zulässig. Die einzelnen Zufahrten dürfen eine Breite von maximal 3 m nicht überschreiten. Alle fensterlosen Fassadenteile > 100 qm sind einzugründen. Hierbei ist > 30 qm Wandfläche mindestens 1 Kletterpflanze zu verwenden.

Alle Parkplätze sind einzugründen. Je 3 Stellplätze ist ein standortgerechter großkroniger Hochstamm (Stammumfang 14 - 16 cm) gemäß Pflanzliste anzupflanzen. Entlang des Verbindungsweges "Kurpark-Ortskern" ist eine Allee mit großkronigen Laubbäumen anzupflanzen (Baumabstand 10 m). Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten.

Parkplätze sind als nicht versiegelte Schotterflächen auszuführen. Die Befestigung der Fahrstraßen innerhalb der Parkplätze mit Asphalt o.ä. ist zulässig.

14. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Alle Laubbäume innerhalb der Baugebiete, die einen Stammumfang von > 40 cm besitzen, sind, soweit Baumaßnahmen nicht direkt betroffen sind, zu erhalten und in die Freiflächengestaltung zu integrieren.

II. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1a BauGB Zum Ausgleich der nicht vermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft werden Flächen für externe Ersatzmaßnahmen in der Gemarkung Wehingen, Flur 2, vorgesehen. (Siehe Lageplan im Anhang der Begründung).

Als Maßnahmen ist die Entwicklung eines standortgerechten Laubmischwaldes bei Sicherung der vorhandenen Streuobstwiesen und Gehölzen gemäß Aufforstungsgenehmigung des MU AZ: B14 912.2 B-084 vom 19.02.2002 geplant.

III. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V. § 93 LBO

1. Fassaden, Dächer -Leucht- bzw. signalfarbene Fassaden- und Dachendeckungen sind nicht zulässig. -Alle Fassaden mit einer Länge > 30 m sind vertikal zu gliedern. z.B. mit Hilfe unterschiedlicher Materialien, Farben, Vorsprünge.

-Die Dächer der Gebäude sind in den Baugebieten SO 1 bis 5 als geneigte Dächer mit einer im Plan festgesetzten Neigung auszuführen. Flachdächer, auch solche von Nebenanlagen oder untergeordneten Gebäuden, sind dort grundsätzlich unzulässig.

Werden Grundstücke eingefriedet, sind diese zur Straße hin entweder in Form einer Anpflanzung einheimischer, standortgerechter Gehölze, als Mauerwerk aus ortstypischen Materialien oder als Holzzaun bis zu einer maximalen Höhe von 0,70 m zu gestalten.

2. Einfriedungen Werden Grundstücke eingefriedet, sind diese zur Straße hin entweder in Form einer Anpflanzung einheimischer, standortgerechter Gehölze, als Mauerwerk aus ortstypischen Materialien oder als Holzzaun bis zu einer maximalen Höhe von 0,70 m zu gestalten.

3. Werbeanlagen -Werbeanlagen mit Ausnahme von Hinweis Schildern sind nur an der Stelle der Leistung zulässig. Sie können Werbung für Hersteller oder Zulieferer mit anderen Betriebsstätten enthalten (Gemischte Werbeanlagen), wenn sie einheitlich gestaltet sind. -Plakatkästen und Großflächenplakate, die mit Papierplakaten bestückt werden, sind unzulässig. -Werbeanlagen sind ausschließlich in den Einfahrtbereichen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. -Werbeanlagen auf Dächern, an Fassaden und freistehende Werbeanlagen sind nur bis < 8 qm je Betrieb zulässig.

IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gemäß § 9 Abs. 6 BauGB Biotop gemäß § 25 SNG; siehe Plan.

V. FESTSETZUNG gemäß § 9 Abs. 7 BauGB Grenze des räumlichen Geltungsbereiches, siehe Plan.

VI. HINWEISE Innerhalb des Geltungsbereiches ist mit Munitionsfunden zu rechnen. Bauliche Maßnahmen sind mit dem Innenministerium zwecks Gefahrebeseitigung abzustimmen.

PFLANZLISTE

Für alle Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind standortgerechte, einheimische Gehölze der nachfolgenden Auswahl-Liste zu verwenden:

1. Bäume und Heister: Tanne (Abies balsamea), Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Solitärhain (Acer platanoides), Sanddorn (Berberis pendula), Esche (Fraxinus excelsior), Vogelkirsche (Prunus avium), Eberesche (Sorbus aucuparia), Eibe (Taxus baccata), Winterlinde (Tilia cordata), Sommerlinde (Tilia platyphyllos), Eskastanie (Castanea sativa), Rosskastanie (Aesculus hippocastanum), Hantheide (Carpinus betulus).

2. Sträucher: Weiden (Salix caprea), Besenröschen (Cytisus scorpioides), Haselnuss (Corylus avellana), Stachelpflaume (Ilex aquifolium), Faulbaum (Fraxinus alba), Hundrose (Rosa canina), Schlehdorn (Spiraea alba), Schneeball (Viburnum opulus), Traubenholunder (Sambucus racemosa), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra).

3. Zwergsträucher: Heidekraut (Calluna vulgaris), Färbegras (Gerardia tinctoria), Heidelbeere (Vaccinium myrtillus), Brombeere (Rubus fruticosus), Himbeere (Rubus idaeus).

4. Kletterpflanzen: Waldrebe (Clematis vitalba), Efeu (Hedera helix), Waldgeißblatt (Lonicera periclymenum), Wilder Wein (Parthenocissus quinquefolia), Kletterhort (Polygonum aubertii).

RECHTSGRUNDLAGEN Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes gelten die nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d. Fassung der Bekanntmachung v. 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950, 2013). - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung v. 23.01.1990 (BGBl. I S. 127) auf geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

- Planänderungsverordnung (PlanV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58). - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. der Neufassung (BGBl. I S. 2394), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950, 2013).

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.d.F. der Neufassung (BGBl. I S. 2394), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950, 2013). - Raumordnungsgesetz vom 18.08.1997, geändert durch Art 3 des Gesetzes v. 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902).

- Baordnung für das Saarland (LBO Saarland) i.d.F. v. 27.03.1996 (Amtsblatt Nr. 477), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1484 v. 07.11.2001 (Amtsblatt S. 2158).

- Gesetz über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft - Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) i.d.F. v. 19.03.1993 (Amtsblatt S. 364), geändert durch Gesetz Nr. 1484 v. 07.11.2001 (Amtsblatt S. 2158) und § 12 des Kommunalabstimmungs- und Bürgerhaushaltsgesetzes (KABHG) i.d.F. v. 19.03.1998 (Amtsblatt S. 308), geändert durch Gesetz Nr. 1484 v. 07.11.2001 (Amtsblatt S. 2158).

- Saarländisches Wasser- und Gewässerschutzgesetz (SWSG) i.d.F. v. 03.03.1998 (Amtsblatt S. 308), geändert durch Gesetz Nr. 1484 v. 07.11.2001 (Amtsblatt S. 2158).

- Saarländisches Denkmalschutzgesetz (DSchG) v. 15.10.1977 (Amtsbl. d. Saarlandes S. 993), geändert durch Gesetz Nr. 1484 v. 07.11.2001 (Amtsbl. S. 2158).

VERFAHRENSVERMERKE Der Beschluss des Bebauungsplans zu ändern, wurde am 04.09.1997 ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Die Rührgelände der Bürger an der Änderung des Bebauungsplanes wurde durch Bestehen der Planunterlagen im Rathaus Mettlach ab dem 12.07.2001 durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Die Behörden, Stellen und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 12.10.2001 an der Änderung des Bebauungsplanes beteiligt (§ 4 Abs. 1 BauGB). 9 dieser Beteiligten haben Anregungen geäußert, die vom Rat der Gemeinde Mettlach am 11.06.2002 in die Abwägung eingestellt wurden.

Die Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A (Planzeichnung), Teil B (Textteil) und Teil C (Begründung) hat in der Zeit vom 18.10. bis einschließlich 19.11.2001 öffentlich ausliegen (§ 3 Abs. 2 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 14.02.2002 ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 12.10.2001 von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BauGB).

Während der Auslegung gingen 5 Anregungen ein, die vom Rat der Gemeinde Mettlach am 11.06.2002 geprüft und in die Abwägung eingestellt wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 02.07.2002 mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 BauGB).

Der Rat der Gemeinde Mettlach hat in seiner Sitzung am 11.06.2002 die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Mettlacher Wald - Gierendsecken" als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung (Teil C).

Mettlach, den Der Bürgermeister

Dieser Beschluss wurde gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Mettlacher Wald - Gierendsecken" rechtskräftig.

Mettlach, den Der Bürgermeister

1. Änderung des Bebauungsplanes "METTLACHER WALD - GIERENDSECKEN"

SAARHÖLZBACH

ORSCHEID

LOEF/SAARSCHLEIFE

METTLACH

LAGE IM RAUM

Stand: Satzung gemäß § 10 BauGB

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Mettlach

Völklingen im Juli 2002

agsta

ARBEITSGRUPPE STADT UND UMGEBUNG

UMWELT